

4. Maßnahmen, die sicherstellen, dass Daten nur von den Berechtigten geändert oder gelöscht werden können

(z.B. Schutzmaßnahmen für den Rechnerraum, Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung der Datenträger, Festlegung der zur Eingabe oder Übermittlung berechtigten Personen, Zugriffskontrolle mittels Passwort, Protokollierung von Eingaben, Erstellung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen)

Siehe HISSOS-GX

009. Unterschriften nur Hissos

5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der verarbeiteten Daten

(z.B. Festlegung der zum Lesen berechtigten Personen, Absicherung gegen unbefugten Zugriff Dritter, Sicherung der Vertraulichkeit beim Transport oder der Übermittlung von Daten)

Zugriff auf Daten nur durch Mitarbeiter des Studienamtes

Prüfunglisten: Übergabe persönlich

Zugnisse/Leistungsberichten: Abholung persönlich durch Studierende

| | |
|-------------------|--------------------------------------|
| Datum 06.11.02 | Unterschrift Geh. d. U. Vogler |
|-------------------|--------------------------------------|

Vollendung 17.2.2003

Erläuterung

Nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG ist dem Antrag auf datenschutzrechtliche Freigabe eines automatisierten Verfahrens neben der Verfahrensbeschreibung auch eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG beizufügen. Dieser Vordruck ist daher ergänzend zum Vordruck „Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG“ dem Freigabeantrag beizufügen. Die Angaben auf diesem Vordruck werden nicht in das Verzeichnis aufgenommen.

Anträgen staatlicher Behörden auf datenschutzrechtliche Freigabe des landesweiten Einsatzes automatisierter Verfahren bei den fachlich zuständigen Staatsministerien ist dieser Vordruck nicht beizufügen. Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG werden bei Freigaben für den landesweiten Einsatz im Freigabebescheid vorgegeben.